



Ordnung über die Mitgliedsbeiträge

1. Einleitung

Die folgende Ordnung regelt die Höhe und Bestimmungen zu den Mitgliedsbeiträgen. Sie wird auf Basis der Vereinssatzung aus dem Jahr 2013 §7 aufgestellt.

Die Beiträge sollen die wirtschaftliche Existenz des Vereins auch für die Zukunft sichern.

Gemäß §5 besteht der Verein aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Gemäß §6 Punkt 1 ist der Austritt schriftlich gegenüber dem geschäftsführendem Vorstand zu erklären und gemäß §6 Punkt 2 erlischt die Beitragspflicht zum Ende des Quartals zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird, ausstehende Beiträge und Verpflichtungen sind aber dennoch zu begleichen.

Alle Beiträge und Gebühren sind Bringschulden.

Alle Beiträge und Gebühren werden mittels Lastschriftverfahren zum Beginn des jeweiligen Quartals eingezogen.

Da Lastschriften je Mitglied eingelöst werden, kann es beim Kontoinhaber zu mehrfachen Abbuchungen kommen (z.B. bei Abbuchung der Jahressichtmarken von Familien).

2. Aufnahmegebühren

Mit Aufnahme in den Verein wird einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt für

- a) Erwachsene 10 Euro
- b) Ermäßigte 7 Euro
- c) Familien – für jedes Familienmitglied wird entweder jeweils der Erwachsenen oder Ermäßigten Beitrag fällig

3. Aktive Mitglieder

- a) Erwachsene - ab dem folgenden Quartal in dem das 19. Lebensjahr beginnt
10 Euro pro Monat
- b) Ermäßigte - Kinder vor dem 19. Lebensjahr, Schüler und Studenten mit Nachweis
7 Euro pro Monat

Der Nachweis für die Ermäßigung ist selbsttätig und regelmäßig zu erbringen!

- c) Familien – als Familie gelten Mitglieder, die im gleichen Haushalt leben
16 Euro pro Monat

Familienbeitrag wird erhoben, wenn entweder ein Erwachsener und ein Kind oder drei Kinder im Verein angemeldet sind.



1. Judo-Club Worms e.V.

4. Passive Mitglieder

4,50 Euro pro Monat

Eine Teilnahme am Sportangebot ist ausgeschlossen.

6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

– 7. Gebühren für nichtgezahlte Beiträge und Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren

- a) Bei Nichteinlösung einer Lastschrift werden durch die beteiligten Banken Gebühren erhoben. Diese sind durch das Mitglied in vollem Umfang zu erstatten

Es erfolgte eine zweimalige Zahlungserinnerung, danach erfolgt gemäß §6 Punkt 2 Anstrich 1 der Ausschluss aus dem Verein.

Weitere Gebühren werden aktuell nicht erhoben.

- b) Bei einer Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren werden aktuell keine Gebühren erhoben.

8. Kursgebühren

Sollten gebührenpflichtige Kurse angeboten werden, gelten die dort kommunizierten Kursgebühren. Dabei kann es eine Unterscheidung zwischen Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern geben.

Worms, 01.03.2023

Ronald Eisenhauer

– Chai Uprakaew-Ruppenthal

Richard Herrmann